

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



6B_791/2010

Urteil vom 7. März 2011 Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Favre, Präsident,
Bundesrichter Mathys, Bundesrichterin
Jacquemoud-Rossari,
Gerichtsschreiber Borner.

Verfahrensbeteiligte

1. Rudolf **Elmer**, zZt. Gefängnis Winterthur, Herman
Götz-Strasse 22, 8400 Winterthur,
2. Helena **Elmer**, Nauengasse 11, 8427 Rorbas, ver-
treten durch Rudolf Elmer, zZt. Gefängnis Winterthur,
Herman Götz-Strasse 22, 8400 Winterthur,
Beschwerdeführer,

gegen

1. **Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich**, Flor-
hofgasse 2, 8001 Zürich,
2. **Bank Julius Bär & Co. AG**, Bahnhofstrasse 36,
8001 Zürich, vertreten durch Kurt Langhard, Bleicher-
weg 18, 8002 Zürich,
3. Raymond **Bär**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstras-
se 36, 8001 Zürich,
4. Michael **Bär**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36,
8001 Zürich,
5. Rudolf **Bär**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36,
8001 Zürich,
6. Walter **Knabenhans**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhof-
strasse 36, 8001 Zürich,
7. Georg **Schmid**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstras-
se 36, 8001 Zürich,

8. Christoph **Hiestand**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
9. Daniel **von Stockar**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
10. **Privatdetektei Ryffel AG**, Bahnhofplatz 15, 8001 Zürich,
11. Peter **Stelzer**, c/o Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8001 Zürich,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Einstellung der Untersuchung (Nötigung usw.),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 10. August 2010.

Sachverhalt:

A.

Rudolf Elmer erstattete mehrfach Strafanzeigen, unter anderem wegen Nötigung, Drohung und Körperverletzung. Leitende der Bank Julius Baer hätten unter anderem ein Detektiv-Büro beauftragt, ihn und seine Familie mittels Stalking unter Druck zu setzen. Dies habe bei seiner Tochter Helena zu Angstzuständen und bei ihm selbst zu einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) geführt.

B.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich trat am 11. Dezember 2007 auf die Anzeigen nicht ein. Einen Rekurs gegen diese Verfügung hiess das Obergericht des Kantons Zürich am 23. Mai 2008 teilweise gut.

In der Folge liess die Staatsanwaltschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank Julius Baer einvernehmen und holte verschiedene Arztberichte betreffend Rudolf Elmer und seine Tochter Helena ein. Am 10. November 2009 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung ein.

Den Rekurs von Rudolf und Helena Elmer wies das Obergericht am 10. August 2010 ab.

C.

Rudolf und Helena Elmer führen Beschwerde in Strafsachen und beantragen sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Strafanzeigen seien an die Hand zu nehmen.



Das Obergericht und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich haben auf eine Vernehmlassung verzichtet (act. 12 und 16). Die Bank Julius Bär & Co. AG beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen (act. 14). Die übrigen Beschwerdegegner haben sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerdeführer beanstanden, als Geschädigte hätten sie den Einvernahmen der Angeschuldigten nie beiwohnen und ihnen Fragen stellen können. Dies widerspreche § 10 StPO/ZH.

In der Einstellungsverfügung vom 10. November 2009 erwähnte die Staatsanwaltschaft unter anderem die Einvernahme von verschiedenen Angeschuldigten (Akten des Obergerichts, act. 3 S. 5 Ziff. 2). Somit haben die Beschwerdeführer nicht erst durch das Urteil vom 10. August 2010 erfahren, dass die Angeschuldigten einvernommen worden waren (entgegen Beschwerdeschrift S. 6). Weil sie den Mangel im vorinstanzlichen Verfahren nicht geltend machten (Akten des Obergerichts, act. 2), mithin der Instanzenzug nicht ausgeschöpft ist, kann das Bundesgericht auf die Rüge nicht eintreten.

1.2 Ebenso wenig einzutreten ist auf die Vorbringen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Nötigung durch Georg Schmid (Beschwerdeschrift S. 11 f.). Sie erweitern den Sachverhalt, ohne jedoch aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz diese Umstände willkürlich nicht berücksichtigt hätte.

1.3 Die Beschwerdeführer beantragen, die Untersuchung sei einer Bundesbehörde oder einer Behörde ausserhalb des Kantons Zürich zu übertragen. Auf derart generelle Ablehnungsbegehren ist mangels ausreichender Begründung nicht einzutreten.

2.

Die Vorinstanz gelangte insbesondere gestützt auf die Aussagen der Angeschuldigten zum Schluss, das Detektivbüro habe die Beschwerdeführer verdeckt observiert. Sollte die Observierung aber gar nicht entdeckt werden, entfielen vorsätzliche Nötigung, Drohung und Körperverletzung. Auch fahrlässige Körperverletzung sei zu verneinen, weil für die Beschwerdegegner eine gesundheitliche Schädigung der Beschwerdeführer nicht vorhersehbar gewesen sei (angefochtener Entscheid S. 16 ff. Ziff. 2.4).

2.1 Die Beschwerdeführer rügen, die Untersuchungsbehörde habe lediglich die Angeschuldigten einvernommen, nicht jedoch die Geschädigten sowie andere belastende Zeugen wie Nachbarn und Mitarbeiter des damaligen Arbeitgebers des Beschwerdeführers. Dieses gezielte

fern. Schliesslich können auch Stellungnahmen von Drittpersonen dienlich sein, wie z.B. der Therapeutin der Beschwerdeführerin oder des Arztes, der den Beschwerdeführer wegen PTBS behandelte. Allenfalls wird dabei ein Sachverständiger beizuziehen sein.

Je nach neuem Beweisergebnis sind die Rechtsfragen neu zu beurteilen.

3.

Die Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, gutzuheissen und die Sache zur weiteren Untersuchung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Da die Beschwerdegegnerin 2 unterliegt, hat sie die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Da die Beschwerdeführer keine besonderen Aufwendungen hatten, entfällt eine Entschädigung (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, gutgeheissen, der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. August 2010 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdegegnerin 2 auferlegt.

3.

Den Beschwerdeführern wird keine Entschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. März 2011

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



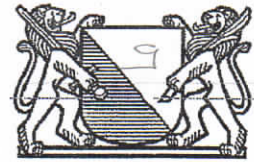
Favre

Der Gerichtsschreiber:



Borner





Geschäfts-Nr. UK090377/U/bee

III. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, und lic. iur. D. Glur, Ersatzoberrichterin lic. iur. R. Affolter sowie die juristische Sekretärin lic. iur. C. Trost

Beschluss vom 10. August 2010

in Sachen

1. Rudolf Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, Nauengasse 11, 8427 Rorbas,
2. Helena Elmer, geboren 25. Juni 1999, von Elm, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Rekurrenten

2 vertreten durch Inhaber der elterlichen Sorge Rudolf Elmer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

gegen

1. Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, Stauffacherstr. 55, 8004 Zürich,
2. Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, 8001 Zürich,
3. Raymond Bär, geboren 23. Mai 1959, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
4. Michael Bär, geboren 28. Juni 1962, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
5. Rudolf Bär, geboren 25. Februar 1938, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

6. Walter Knabenhans, geboren 17. Dezember 1950, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
7. Georg Schmid, geboren 16. August 1945, von Luzern, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
8. Christoph Hiestand, geboren 26. Mai 1969, von Freienbach, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
9. Daniel von Stockar, geboren 4. September 1961, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
10. Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8023 Zürich,
11. Peter Stelzer, geboren 13. August 1971, von Unterengstringen, c/o Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8023 Zürich

Rekursgegner

betreffend **Einstellung der Untersuchung**

Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 10. November 2009, F-1/2008/4213

Das Gericht erwägt:

I.

1. Mit Schreiben vom 13. März 2007 erstattete Rudolf Elmer (nachfolgend: Rekurrent) bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl Anzeige gegen die Bank Julius Baer & Co AG, Zürich, wegen massiven Stalkings und Korruptionsversuchs (Urk. 8/2). Bereits zuvor hatten der Rekurrent und seine Ehefrau in den Kantonen Zürich und Schwyz mehrmals aufgrund einzelner Vorfälle Anzeige gegen Unbekannt erstattet, jedoch wurden jeweils keine Untersuchungen eröffnet (Urk. 8/1, 8/4/8/2, 8/4/9/3/1, 8/4/9/4/1 und 8/5/12/2). Mit Schreiben vom 26. Juni 2007 teilte die Staatsanwaltschaft dem Rekurrenten mit, dass sie keine Möglichkeit sehe, eine